

91. Ist bei Klagen, welche die Ernennung eines Schiedsrichters oder andere zur Vorbereitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens dienende Vorgänge betreffen, der Wert der der Entscheidung des Schiedsgerichtes zu unterbreitenden Ansprüche zugleich als Wert des Streitgegenstandes anzusehen?

VI. Civilsenat. Urth. v. 14. Februar 1898 i. S. G. Konkursm. (Rl.) w. B. (Bef.). Rep. VI. 419/97.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin hatte in erster Instanz die gerichtliche Ernennung eines Schiedsrichters zur Entscheidung über die von ihr gegen den Beklagten aus einem gewissen Bauvertrage geltend gemachte Restforderung von 5164,69 *M* erwirkt. Das Berufungsgericht wies dagegen auf Berufung des Beklagten die Klage ab. In einem besonderen Beschlusse setzte es den Wert des Streitgegenstandes auf 1000 *M* fest. Die sodann von der Klägerin eingelegte Revision wurde als unzulässig verworfen aus den folgenden

Gründen:

„Wenn bei Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters oder ähnliche, zur Vorbereitung eines schiedsrichterlichen Verfahrens dienende Vorgänge betreffen, die der Entscheidung des Schiedsgerichtes zu unterbreitenden Ansprüche für die Wertbestimmung unmittelbar maßgebend wären, so könnte im vorliegenden Falle die Zulässigkeit der Revision keinem Bedenken unterliegen. In einzelnen ähnlichen Fällen ist früher vom I. Civilsenate des Reichsgerichtes auch wirklich diese Art der Wertbestimmung grundsätzlich für

die richtige erklärt worden; vgl. die Beschwerdefachen I. 52/87 und 18/88. Später hat aber nicht nur der II. Civilsenat in entgegengesetztem Sinne entschieden, in der Beschwerdefache II. 13/91, sondern auch der I. Civilsenat hat seine frühere Meinung aufgegeben und sich für eine niedrigere, wenn auch unter Berücksichtigung des Streitwertes des eventuellen schiedsgerichtlichen Verfahrens, doch nach freiem Ermessen vorzunehmende Wertschätzung erklärt, in der Beschwerdefache I. 91/97. Dieser Ansicht schließt sich auch der jetzt erkennende Senat an, in der Erwägung, daß bei allen Streitigkeiten über die Bildung eines Schiedsgerichtes doch der diesem eventuell zur Entscheidung zu unterbreitende Anspruch selbst noch nicht endgültig auf dem Spiele steht, und daher das vermögensrechtliche Interesse der Parteien an dem Ausgange jener vorbereitenden Streitigkeiten ein erheblich geringeres ist.

Hatte aber hiernach das Reichsgericht eine freie Schätzung im Sinne des § 3 C.P.O. vorzunehmen, so fand es keinen Anlaß, hierbei über die vom Oberlandesgericht für angemessen erachteten 1000 *M* hinaus zu gehen, zumal da auch von keinem der beteiligten Anwälte eine Beschwerde gegen diesen Beschluß des Berufungsgerichtes erhoben worden war.“ . . .